



Bundesamt für Justiz
Office fédéral de la justice
Ufficio federale di giustizia
Uffizi federal da la giustia

Abteilung Rechtsetzungsprojekte und -methodik

Christine Guy-Ecabert
Dieter Biedermann

Ombudsstelle des Bundes

(Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Ombudsstelle des Bundes
vom 4. Juli 2003)

Ergebnisse der Vernehmlassung

Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Überblick über die Ergebnisse.....	5
3	Detaillierte Darlegung der Ergebnisse.....	7
3.1	Gesamteinschätzung des Entwurfs.....	7
3.2	Allgemeine Bemerkungen.....	9
3.3	Zweck (Art. 1).....	9
3.4	Geltungsbereich (Art. 2).....	10
3.5	Zusammensetzung der Ombudsstelle des Bundes (Art. 3).....	11
3.6	Wahl der Ombudsperson (Art. 4).....	11
3.7	Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (Art. 5).....	11
3.8	Stellung der Ombudsperson (Art. 6).....	12
3.9	Immunität der Ombudsperson (Art. 7).....	12
3.10	Aufgaben der Ombudsperson (Art. 8).....	12
3.11	Ausführungsbestimmungen (Art. 10).....	13
3.12	Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis (Art. 11).....	13
3.13	Berichterstattung (Art. 12).....	13
3.14	Aufsicht der Geschäftsprüfungskommissionen (Art. 13).....	14
3.15	Einleitung des Verfahrens (Art. 14).....	14
3.16	Prüfung der Angelegenheit (Art. 15).....	14
3.17	Prüfungskriterien (Art. 16).....	14
3.18	Prüfungsinstrumente (Art. 17).....	15
3.19	Prüfungsergebnis (Art. 19).....	15
3.20	Massnahmen (Art. 20).....	15
3.21	Unentgeltlichkeit (Art. 21).....	15
4	Vorgeschlagene Alternativen.....	16
5	Anhänge.....	17
5.1	Anhang 1: Abkürzungen.....	17
5.2	Anhang 2: Vernehmlassungsteilnehmer.....	19
5.3	Anhang 3: Vorentwurf vom 4. Juli 2003.....	22

1 Einleitung

Am 9. Juli 2003 beauftragte die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Ombudsstelle des Bundes (BOB) einzuleiten. Dieser Entwurf ist auf Grund einer parlamentarischen Initiative erarbeitet worden. Mit der Genehmigung des Bundesrates führte das EJPD diese Vernehmlassung von Anfang September bis Ende November 2003 durch. Die Vernehmlassung bezog sich auf den Gesetzesentwurf der SPK-N (vgl. Anhang 2) sowie auf den erläuternden Bericht vom 4. Juli 2003. Es wurde darauf verzichtet, mit den Unterlagen einen Fragebogen zu verschicken.

Bis am 16. Dezember 2003 reichten 68 öffentliche und private Vernehmlassungsteilnehmer und Einzelpersonen eine Stellungnahme ein (vgl. Anhang 2: Vernehmlassungsteilnehmer):

- 2 Bundesgerichte
- 23 Kantonsregierungen
- 1 Vereinigung, die die Städte vertritt
- 6 Eidgenössische Kommissionen
- 6 Parteien
- 5 Organisationen, die Bundesaufgaben wahrnehmen, jedoch nicht der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung angehören
- 10 Dachverbände aus dem Wirtschaftsbereich
- 7 weitere Organisationen
- 8 spontane Stellungnahmen

Einige Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich auf eine Antwort verzichtet oder nicht Stellung bezogen.

Spontan eine Stellungnahme eingereicht haben ein beruflicher Dachverband (VSEI/USIE), die ETHL, eine kantonale Behörde, eine Nichtregierungsorganisation und eine Einzelperson. Zudem äusserten sich einige Personen, die Dachorganisationen angehören, von denen eine Vernehmlassungsantwort einging (die Ombudsmänner der Kantone Basel-Landschaft und Zürich).

Die Vernehmlassungsteilnehmer werden im Bericht jeweils in verkürzter Form genannt: Anhang 1 enthält eine Liste der verwendeten Abkürzungen. Die Reihenfolge der Zitate in den verschiedenen Zusammenstellungen, mit denen ein Überblick über die analysierten Stellungnahmen geboten wird, entspricht weder einer Wertung noch einem Werturteil.

2 Überblick über die Ergebnisse

Seitens der Kantone wurde der Entwurf für ein Bundesgesetz über die Ombudsstelle des Bundes gemischt aufgenommen (6 dafür, 13 dagegen), während er bei den Parteien auf ein etwas positiveres Echo stiess (3 dafür, 2 dagegen). Hingegen sprachen sich beide Bundesgerichte für den Entwurf aus. Von den übrigen Organisationen, die sich geäußert haben, gingen mehrheitlich positive Reaktionen ein (15 dafür, 8 dagegen).

Von den Befürwortern werden vor allem die folgenden Argumente genannt:

- die Entlastung der Gerichte, der Behörden der Bundesverwaltung und der Stellen, die bereits Vermittlungs- oder Schlichtungsaufgaben wahrnehmen;
- die Notwendigkeit, alternative Wege zur Beilegung von Konflikten in der Verwaltung zu entwickeln;
- der Bedarf, die Bundesverwaltung der Öffentlichkeit näher zu bringen und die Akzeptanz des staatlichen Handelns zu erhöhen;
- die Schutzbedürfnisse bestimmter Bevölkerungsgruppen wie Ausländerinnen und Ausländer, Kinder und Jugendliche;
- die bestehenden Lücken im Bereich des Schutzes der Grundrechte.

In den ablehnenden Stellungnahmen wurde auf die folgenden Punkte hingewiesen:

- die gegenwärtige Finanzlage des Bundes;
- das Bestehen von genügend Vermittlungs- und Schlichtungsstellen auf Bundesebene sowie die neuen Projekte im Bereich E-Government;
- der Ausbau und die allgemeine Verbesserung des Rechtsschutzes der Bürgerinnen und Bürger, womit diese neue Institution überflüssig wird.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs wurden von den Stellen und Personen, die eine Antwort einreichten, recht gut aufgenommen (vgl. die detaillierte Darstellung der Stellungnahmen in Ziff. 3). Anlass zu Diskussionen gaben die folgenden Punkte:

- die Definition der Bundesbehörden, auf die das Gesetz anwendbar ist: Mehrere Behörden wünschen, davon ausgenommen zu werden;
- die Zusammensetzung der Ombudsstelle des Bundes: Eine klare Mehrheit spricht sich für zwei Ombudspersonen statt für nur eine aus;
- der Magistratenstatus der Ombudsperson: Die wenigen Stimmen, die sich dagegen aussprechen, werden durch die befürwortenden Stimmen ausgeglichen;
- die Immunität der Ombudsperson: Sie entspricht der Immunität der Bundesrichter und wird heftig kritisiert, allerdings aus unterschiedlichen Gründen;
- die Aufgaben der Ombudsperson: Sie werden positiv aufgenommen, abgesehen von der Koordination der Tätigkeit mit Bundesbehörden, die ebenfalls Vermittlungs- oder Schlichtungsaufgaben wahrnehmen;
- der Jahresbericht: Er sollte durch weitere Elemente ergänzt werden;

- die Überprüfung einer rechtskräftig entschiedenen Angelegenheit durch die Ombudsperson: Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich äußern, spricht sich für diese Lösung aus;
- die Unentgeltlichkeit ihrer Tätigkeit: Sie wird allgemein positiv aufgenommen.

3 Detaillierte Darlegung der Ergebnisse

3.1 Gesamteinschätzung des Entwurfs

Grundsätzlich für die Schaffung einer Ombudsstelle des Bundes sprechen sich aus:

- 2 Bundesgerichte: BG, EVG
- 6 Kantone: JU, NE, SH, VD, ZG, ZH
- 3 im Parlament vertretene Parteien: SP/PS, Grüne/Les Verts, EVP/PEV
- 15 Kommissionen des Bundes und verschiedene Organisationen: SGB/USS, Travail.Suisse, KVSchweiz/SEC Suisse/SIC Svizzera, EKA/CFE, EKK/CFC, EKJ/CFJ, EKR/CFR, ProH, SRG/SSR, LKMD, SVPO, DJS/JDS/GDS, FRC, acsi, SSV/FST

Von den Befürwortern werden unter anderem die folgenden Argumente genannt:

- der Bedarf, die Bundesverwaltung den Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen (NE, VD, Travail.Suisse, SRG/SSR), ihre Zugänglichkeit zu erhöhen (NE) und ihr Image zu verbessern (DJS/JDS/GDS);
- der Bedarf nach einer Stelle, die leicht zugänglich ist und über konkrete Fälle eine echte Kultur im Bereich der Menschenrechte entwickelt (EKR/CFR, Travail.Suisse, EKA/CFE);
- die Verwirklichung der Grundrechte in der gesamten Rechtsordnung gemäss Art. 35 BV (EKR/CFR);
- die Sensibilisierung der Bundesbehörden und der Öffentlichkeit für Fragen in Bezug auf den Rassismus und den Schutz von Opfern rassistischer Handlungen (EKR/CFR);
- die Empfehlung 1615 des Europarates, in der die Schaffung von Ombudsstellen auf allen Stufen der Bundesverwaltungen angeregt wird (SVPO/FSM);
- der Bedarf nach einer einvernehmlichen Methode zur Beilegung von Konflikten (VD, Grüne/Les Verts, SRG/SSR), insbesondere nach einer Ombudsstelle (ZG);
- die Erhöhung der Akzeptanz des staatlichen Handelns (SH, KVSchweiz/SEC Suisse/SIC Svizzera, EKR/CFR);
- die Entlastung der Gerichte (BG, Travail.Suisse, CVP/PDC/PPD, EVP/PEV, DJS/JDS/GDS, FRC), aus der sich unweigerlich Einsparungen ergeben werden (ZG, EKR/CFR);
- die Entlastung der anderen Behörden der Bundesverwaltung (DJS/JDS/GDS);
- die Entlastung der Stellen, die bereits Vermittlungs- oder Schlichtungsaufgaben wahrnehmen (FRC);
- das zu erwartende ausgewogene Kosten-Nutzen-Verhältnis (KVSchweiz/SEC Suisse/SIC Svizzera);
- der Bedarf nach pluralistischen Strukturen, die die bereits bestehenden ergänzen (EKA/CFE);
- die Vorbildwirkung einer Bundesstelle gegenüber den Kantonen, die noch über keine Ombudsstellen verfügen (EKR/CFR);

- die guten Erfahrungen der Kantone und Gemeinden, die eine derartige Stelle geschaffen haben (CVP/PDC/PPD, EKR/CFR, DJS/JDS/GDS), sowie die entsprechenden Erfahrungen von privaten Institutionen (SRG/SSR);
- der Beitrag einer Ombudsperson des Bundes in Konflikten, die bisher nicht geregelt werden konnten, wie zum Beispiel unhöfliches Verhalten eines öffentlichen Angestellten (DJS/JDS/GDS);
- neue Bedürfnisse im Bereich der öffentlichen Sicherheit (JU);
- der Beitrag einer Ombudsperson des Bundes im kulturellen Bereich (ProH);
- die Zugänglichkeit einer Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, die dazu beiträgt, ihr Vertrauen in die Bundesbehörden zu stärken (EKJ/CFJ);
- der unzureichende Schutz, den das Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung bietet (EVP/PEV);
- der weit gefasste Geltungsbereich des Gesetzes (ZG).

Grundsätzlich gegen die Schaffung einer Ombudsstelle des Bundes sprechen sich aus:

- 13 Kantone: AG, AI, BL, BS, GE, GL, GR, LU, SO, TG, UR, SZ, VS
- 2 im Parlament vertretene Parteien: FDP/PRD/PLR, SVP/UDC
- 8 verschiedene Organisationen: SGV/ACS, economiesuisse, SAV/UPS, SGV/USAM, STV/USF, CP, FER, BuCons

In den ablehnenden Stellungnahmen werden unter anderem folgende Argumente angeführt:

- die gegenwärtige Finanzlage des Bundes (AI, BL, BS, GE, LU, SO, SZ, TG, VS, SVP/UDC, CVP/PDC, SGV/USAM, SAV/UPS, FDP/PRD/PLR, economiesuisse, FER, STV/USF, BuCons);
- die Aufblähung der Bundesverwaltung und die unkontrollierbaren Ausgaben, die mit der Schaffung der Ombudsstelle verbunden wären (SVP/UDC);
- das Bestehen von ausreichenden Strukturen auf Bundesebene im Bereich der Vermittlung und/oder Schlichtung (AG, BL, BS, GE, LU, FER, SVP/UDC, SGV/USAM, economiesuisse, SAV/UPS, STV/USF, BuCons);
- der fehlende Bedarf nach einer Ombudsstelle auf Bundesebene, da diese Aufgabe den Kantonen und Gemeinden zukommt (GL, LU, UR, VS, SGV/ACS, SAV/UPS);
- die Mehrkosten, die durch eine Intervention entstehen, die zusätzlich zu jener der Bundesbehörden erfolgt (TG, SO, SVP/UDC);
- die Mehrkosten, die den Kantonen aus der Verpflichtung entstehen, der Ombudsperson des Bundes Auskünfte zu erteilen (SO);
- die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeiten der Bundesbehörden und die Entwicklung von neuen Instrumenten wie beispielsweise das E-Government und insbesondere der Guichet virtuel, die diese neue Institution überflüssig machen (GL, GR);
- die allgemeine Verbesserung der Rechtsschutzes der Bürgerinnen und Bürger, die die Schaffung einer Ombudsstelle des Bundes überflüssig macht (TG, GR,

SGV/USAM, SAV/UPS), insbesondere angesichts des Entwurfs für das neue Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (AG);

- die Unfähigkeit dieser neuen Struktur, die Probleme mit Querulanten zu lösen und extreme Gewalttaten zu verhindern (GE, TG);
- der zu weit gefasste Geltungsbereich des Gesetzes (GE);
- das Fehlen einer Verfassungsgrundlage für die Institution (CP);
- die Verwaltung sollte sich so verhalten, dass das Eingreifen einer Ombudsperson nicht notwendig ist. Aus dem gleichen Grund sollten auch ähnliche Einrichtungen wie das Gleichstellungsbüro abgeschafft werden (SVP/UDC);
- das zweifelhafte Kosten-Nutzen-Verhältnis (AG, SAV/UPS);
- die Notwendigkeit, die bestehende Tendenz zur Psychologisierung der Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und den Behörden zu bekämpfen (SAV/UPS).

Für ein Moratorium bis zur Besserung der Finanzlage des Bundes sprechen sich CVP/PDC/PPD und HEV aus.

Nicht Stellung bezogen haben die folgenden Vernehmlassungsteilnehmer, die jedoch Bemerkungen zu Einzelaspekten anbrachten: AR, SG, OW, EDSK/CFPD, SBB/CFF/FSS, swisscom, ESI/IICF.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben BE und SKS/FPC.

3.2 Allgemeine Bemerkungen

Die Institution sollte sich im Sinne der parlamentarischen Initiative Fankhauser stärker auf das Eintreten für die Menschenrechte konzentrieren, womit gleichzeitig auf das Projekt des EDA reagiert werden könnte, das die Schaffung einer nationalen Institution für Menschenrechte vorsieht (Travail.Suisse).

Damit die Ombudsstelle erfolgreich arbeiten kann, muss ihre Unabhängigkeit unbedingt gewährleistet sein (EKJ/CFJ).

Die Erfüllung der Aufgaben der Ombudsstelle des Bundes hängt stark von den finanziellen und personellen Ressourcen ab, die ihr zur Verfügung stehen werden (DJS/JDS/GDS).

Der Begriff "Bürger/innen" ist im Zusammenhang mit dem BOB nicht angebracht, da er auf Grund seines Bezugs zum Bürgerrecht zu eng ist (Bemerkung gilt nur für die deutsche Fassung des Gesetzes, GR).

3.3 Zweck (Art. 1)

Der Zweck entspricht der neuen Einrichtung, die geschaffen werden soll (KVSchweiz/SEC Suisse/SIC Svizzera, SVPO).

Besonders zu begrüßen ist, dass der Zugang allen natürlichen und juristischen Personen ohne Unterscheidung nach Herkunft offen steht (Grüne/Les Verts, EKR/CFR).

Die Förderung des Verständnisses für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bei den Bundesbehörden ist im Zweckartikel zu streichen: Dies ist Aufgabe der Vorgesetzten und nicht der Ombudsperson des Bundes (GL).

Es ist folgender weiterer Zweck hinzuzufügen: "dazu beitragen, die Betriebsabläufe des öffentlichen Dienstes zu verbessern" (VD).

Das Ziel, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen des Bundes zu stärken, wirkt stossend: Vielmehr hängt das Vertrauen der Öffentlichkeit von einem angemessenen Verhalten der Bundesbehörden ab (SAV/UPS).

3.4 Geltungsbereich (Art. 2)

Dieser ist absolut angemessen (KVSchweiz/SEC Suisse/SIC Svizzera).

Er ist zu weit gefasst (GE).

Bezüglich der Kläger:

- Es sollte ein Wohnsitz in der Schweiz verlangt werden (CP).
- Besonders wichtig ist, dass die Ombudsstelle der ausländischen Bevölkerung offen steht (Travail.Suisse).
- Die Arbeitsverhältnisse zwischen den Bundesangestellten und ihren Arbeitgebern, die eher dem privaten Arbeitsrecht zuzurechnen sind, sollten vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, da andernfalls eine übermässige Belastung der Ombudsstelle des Bundes zu befürchten ist (NE).

Bezüglich der Bundesbehörden:

- Es ist eine gute Lösung, die öffentlich- und privatrechtlichen Organisationen, die Aufgaben des Bundes wahrnehmen, in einer Verordnung der Bundesversammlung zu bezeichnen (BS). Darin sollten auch die Post, die Swisscom und die SBB aufgenommen werden (BS).
- Die Unterstellung der Verwaltung des Bundesgerichts unter das BOB ist angesichts ihrer engen Kontakte zur Öffentlichkeit gerechtfertigt (BG, EVG).
- In den Geltungsbereich des Gesetzes müssen unbedingt auch die Unternehmen aufgenommen werden, die Bundesaufgaben wahrnehmen und die teilweise oder vollständig privatisiert wurden (SVPO, DJS/JDS/GDS).
- Die Intervention der Ombudsperson des Bundes muss sich auf die Bundesbehörden beschränken und darf sich nicht auf die Kantons- oder Gemeindebehörden erstrecken, selbst wenn diese Bundesrecht anwenden (AR, GE, GR, VD). Für diese Lösung sprechen mehrere Gründe: die Gefahr von Kompetenzstreitigkeiten mit den Vermittlungs- und/oder Schlichtungsstellen auf Kantons- und Gemeindeebene, die grosse Distanz zu den Bundesstellen, die Autonomie der Kantone bezüglich des Entscheids, eine Ombudsstelle zu schaffen oder nicht (AR), die verfassungsmässige Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (VD).
- Im kulturellen Bereich ist es schwierig, die Entscheidungen zu objektivieren, und die Tätigkeit einer Ombudsperson entspricht einem Bedürfnis (ProH).
- Die Swisscom gehört nicht zu den Bundesbehörden nach Art. 2 Abs. 2 Bst. d und fällt somit nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes (swisscom).
- Die SBB dürfen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Die Beziehungen, die sie zu ihren Kunden unterhalten, sind privatrechtlicher Natur; eine Unterstellung unter das BOB würde den Wettbewerb behindern. Was das Personal anbelangt, kann dieses bereits die Dienste eines Ombudsmannes in An

spruch nehmen, der seine Aufgabe zur allgemeinen Zufriedenheit ausübt (SBB/CFF/FSS).

- Falls der obige Vorschlag nicht berücksichtigt wird, sollten die Beziehungen zwischen den Bundesbehörden und den Bundesangestellten vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden und zu diesem Zweck ein neuer Abs. 4 in Art. 2 eingefügt werden (SBB/CFF/FSS).
- Da die SRG/SSR bereits über eine Ombudsstelle verfügt, sollte sie vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden (SRG/SSR).
- Die Formulierung sollte dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) angenähert werden (ZH).

3.5 Zusammensetzung der Ombudsstelle des Bundes (Art. 3)

Nur eine Ombudsperson (Mehrheitsantrag; OW, SH, VD, CP):

- Diese Lösung eröffnet dem Parlament eine breite Palette von Möglichkeiten (SH).
- Diese Lösung ist wirtschaftlich (OW).

Zwei Ombudspersonen, die die Sprachregionen und Geschlechter angemessen vertreten (Minderheitsantrag; BS, GE, NE, SZ, VS, ZG, ZH, SP/PS, Grüne/Les Verts, EVP/PEV, EKR/CFR, SVPO, DJS/JDS/GDS, FRC).

- Diese Zusammensetzung darf nicht fakultativ, sondern muss obligatorisch sein (EVP/PEV, SGB/USS).
- Damit wird auch die Frage der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gelöst (BS, ZG, ZH, SVPO, DJS/JDS/GDS).
- Diese Erfordernisse sollten durch Bedingungen ergänzt werden, die sich auf die Mehrsprachigkeit der Ombudsperson oder die gegenseitige sprachliche Ergänzung der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters beziehen (VS).
- Abgesehen von den Amtssprachen sollten auch hohe Anforderungen in Bezug auf die Kenntnis weiterer Fremdsprachen gestellt werden, um den Ausländerinnen und Ausländern den Zugang zu erleichtern (DJS/JDS/GDS).
- Obwohl es sich hierbei um eine gute Lösung handelt, ist sie auch problematisch, da es schwierig ist, dem Parlament vorzuschreiben, die gewünschte angemessene Vertretung der Sprachregionen und Geschlechter zu beachten (SZ).

Das Sekretariat ist überdimensioniert (HEV).

3.6 Wahl der Ombudsperson (Art. 4)

Als Bedingung für die Wahl der Ombudsperson sollte hinzugefügt werden, dass sie mit Konfliktlösungsmethoden vertraut ist (VD).

3.7 Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (Art. 5)

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollte ebenfalls den Magistratenstatus erhalten und von der Bundesversammlung gewählt werden (VD).

3.8 Stellung der Ombudsperson (Art. 6)

Es ist unerlässlich, dass die Ombudsperson des Bundes (Grüne/Les Verts, EKR/CFR) und auch ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter (GE) den Magistratenstatus erhalten.

Kein Magistratenstatus: SO, SAV/UPS, CP.

- Es ist nicht angebracht, Magistratspersonen, die mit der Rechtsprechung beauftragt sind, mit einer Ombudsperson gleichzusetzen, die den Auftrag hat, Wege zu finden, um nicht an die Rechtsprechung zu gelangen, oder systematisch einen aussergerichtlichen Vergleich anzustreben (SAV/UPS).

3.9 Immunität der Ombudsperson (Art. 7)

Beibehaltung der Immunitätsklausel (Mehrheitsantrag: NE, SH; EVP/PEV; FRC).

- Hinzufügung einer Bestimmung in Bezug auf die Absetzung (NE).

Knappere Fassung der Immunitätsklausel: Abs. 1 genügt (BS, SVPO).

Streichung der Immunitätsklausel (Minderheitsantrag; BS, SZ, VS, ZG, ZH, SP/PS, Gründe/Les Verts, EKR/CFR, DJS/JDS/GDS)

- Die Immunität ist ausschliesslich den höchsten Ämtern vorbehalten (SZ, VS).
- Sie steht im Widerspruch zur angestrebten Bürgernähe (DJS/JDS/GDS).
- Die Ombudsperson sollte nicht als eine Art Superbürgerin oder Superbürger auftreten, da ihre Rolle gerade darin besteht, die Distanz zur Bundesverwaltung zu verringern, indem diese für die Öffentlichkeit besser zugänglich wird (SP/PS).

Vorsorgliche Verhaftung der Ombudsperson:

- Die vorgesehene Frist (24 Std.) für die Einholung der Zustimmung der Bundesversammlung ist zu kurz (SSV/FST).

3.10 Aufgaben der Ombudsperson (Art. 8)

Beratung

- Hinzufügung eines Bst. a^{bis} zu Abs. 1: "sie prüft die Gesuche und Beschwerden, die ihr unterbreitet werden, und nimmt dazu Stellung" (SVPO).
- Klarstellung im Anschluss an Abs. 1 Bst. a, dass unter Beratung Auskünfte über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Bundesverwaltung zu verstehen sind (DJS/JDS/GDS).

Vorschlag:

- Ergänzung des Artikels im folgenden Sinn: Die Vorschläge der Ombudsperson sollen es ermöglichen, durch eine Analyse der unterbreiteten Probleme Möglichkeiten zur Verbesserung der Kontakte zu finden (VD).

Koordination mit den Bundesbehörden, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen:

- Um Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Ombudsperson des Bundes und weiteren ähnlichen Institutionen vorzubeugen, die im Bereich der Vermittlung oder Schlichtung tätig sind, sollte verhindert werden, dass das Subsidiaritätsprinzip in Bezug auf die Intervention der Ombudsstelle des Bundes institutionalisiert wird (ZH).

- Dieses Prinzip sollte im Gegenteil in das Gesetz aufgenommen werden (SBB/CFF/FSS, SRG/SSR). Der Zugang zur Ombudsstelle des Bundes darf nur gewährt werden, wenn keine anderen Vermittlungs- oder Schlichtungsstellen bestehen (economiesuisse).

Aufsicht:

- Falls der Ombudsperson des Bundes tatsächlich Befugnisse in Bezug auf die Aufsicht über die Bundesverwaltung zukommen, müssen diese in Art. 8 festgehalten werden (GE).

3.11 Ausführungsbestimmungen (Art. 10)

Diese Bestimmung streichen: NE, ZH

- Die Erfahrung zeigt, dass kein Bedarf nach Spezialbestimmungen für das Personal einer Ombudsstelle des Bundes besteht (ZH).

Diese Bestimmung beibehalten: SVPO

- Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Rechtsetzungskompetenz nicht eher an die Ombudsperson selbst übertragen werden sollte (SVPO).

3.12 Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis (Art. 11)

Es ist Sache der Ombudsperson des Bundes zu entscheiden, inwieweit sie eine Angelegenheit unter Wahrung der Vertraulichkeit öffentlich machen möchte (EKR/CFR).

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist zu absolut. Der Ombudsperson sollte die Möglichkeit geboten werden, von der Wahlbehörde die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht zu verlangen (SH).

3.13 Berichterstattung (Art. 12)

Die Ombudsperson sollte auch jeder Departementsvorsteherin und jedem Departementsvorsteher einen ausführlichen Bericht über alle Angelegenheiten zukommen lassen, zu denen eine Vermittlung durch die Ombudsstelle erfolgt ist. Dieser Bericht muss bei Bedarf Empfehlungen enthalten (SP/PS).

Der Bericht sollte eine Zusammenfassung der an die Bundesbehörden gerichteten Empfehlungen sowie eine Analyse der behandelten Probleme enthalten (VD).

Es wäre wünschenswert, direkte Beziehungen zwischen der Ombudsperson des Bundes und den Räten herzustellen, was in Abs. 3 festgehalten werden muss (BS, SVPO, DJS/JDS/GDS).

In dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen der Ombudsperson auch veröffentlicht werden können, da Letzere für die Kantone und die Städte von besonderer Bedeutung sind (DJS/JDS/GDS).

In der Bestimmung zum Jahresbericht sollte nochmals auf die Geheimhaltungspflicht der Ombudsperson hingewiesen werden (GR).

3.14 Aufsicht der Geschäftsprüfungskommissionen (Art. 13)

Es ist auch Sache der Geschäftsprüfungskommissionen, die Beschwerden der Personen zu bearbeiten, die mit der Arbeit der Ombudsperson nicht einverstanden sind (DJS/JDS/GDS).

Abs. 3 lässt darauf schliessen, dass die Geschäftsprüfungskommissionen die Arbeit der Ombudsperson des Bundes überprüfen, was zu Problemen führen könnte. Insbesondere muss der Datenschutz gewährleistet werden, wobei zu berücksichtigen ist, wie viel Zeit die Anonymisierung einer Akte in Anspruch nimmt (BS, DJS/JDS/GDS). Dieser Absatz muss gestrichen werden (SVPO, DJS/JDS/GDS).

3.15 Einleitung des Verfahrens (Art. 14)

BS befürwortet, dass die Ombudsperson von sich aus tätig wird.

SAV/UPS und CP lehnen es ab, dass die Ombudsperson von sich aus tätig wird.

SO befürwortet, dass sich die Einleitung eines Ombudsverfahrens nicht auf die Rechtsmittelfristen auswirkt und erforderliche Eingaben oder Vorkehrungen zur Wahrung von Rechten und Einhaltung von Pflichten nicht ersetzt.

3.16 Prüfung der Angelegenheit (Art. 15)

Gegen eine Überprüfung von rechtskräftigen Verfügungen sprechen sich aus (in Übereinstimmung mit dem Mehrheitsantrag): GL, OW, SO, SZ, VS, CP.

Für eine Überprüfung von rechtskräftigen Verfügungen sprechen sich aus (in Übereinstimmung mit dem Minderheitsantrag): BS, SH, TG, ZG, ZH, SP/PS, Grüne/Les Verts, EVP/PEV, EKR/CFR, SVPO, DJS/JDS/GDS.

- Dies ist Teil der umfassenden Befugnisse der Ombudsperson des Bundes (DJS/JDS/GDS).
- Dies stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institution (Grüne/Les Verts).
- ZH vertritt allerdings die Ansicht, dass eine Streichung von Abs. 3 das Problem nicht zwangsläufig löst.

Wenn die Ombudsperson das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt oder sie in ihrer Persönlichkeit verletzt, werden Probleme im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz entstehen (EDSK/CFPD).

Es sollte klargestellt werden, dass die Ombudsperson keinen rechtsmittelfähigen Eintretens- oder Nichteintretensentscheid fällt (GE).

3.17 Prüfungskriterien (Art. 16)

In der deutschen Fassung von Art. 16 muss die Prüfung der Billigkeit hinzugefügt werden (GL, GR, ZH).

Es sollte hinzugefügt werden, dass es auch Aufgabe der Ombudsperson ist, darauf zu achten, dass die Bundesverwaltung den Schutz der Persönlichkeit und insbesondere den Schutz der Daten der beteiligten Parteien – Öffentlichkeit oder Bundesbehörden – gewährleistet (EDSK/CFPD).

Die Ombudsperson des Bundes darf nicht in den Ermessensspielraum der Bundesbehörden eingreifen können (economiesuisse).

Es könnten noch die Kriterien "Bürgernähe" und "Verständlichkeit" hinzugefügt werden (ZH).

Die Formulierung dieses Artikels ist verwirrend, da daraus geschlossen werden kann, dass die Ombudsperson rechtskräftige Verfügungen in Frage stellen kann, was in Widerspruch zu Art. 15 Abs. 3 steht (VD).

In dieser Bestimmung sollte an die Schweigepflicht der Ombudsperson erinnert werden (ZH).

3.18 Prüfungsinstrumente (Art. 17)

Die Zusammenarbeit der Kantons- und Gemeindebehörden zur Abklärung des Sachverhalts darf nicht obligatorisch sein, sondern muss auf freiwilliger Basis erfolgen (TG, SG).

Die Zusammenarbeitspflicht der Kantons- und Gemeindebehörden muss gestrichen werden, da die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und den Kantonen nicht in den Tätigkeitsbereich der Ombudsperson des Bundes fallen (AR).

In dieser Bestimmung sollte an die Schweigepflicht der Ombudsperson erinnert werden (ZH).

Das Recht, Besichtigungen vorzunehmen (Bst. d), steht einer Aufsichtsbehörde, nicht einer Ombudsperson des Bundes zu (NE).

Hinzufügung eines neuen Bst. e: "die Parteien zu einer Anhörung einzuladen" (EKR/CFR).

3.19 Prüfungsergebnis (Art. 19)

Die Möglichkeit, bei einem Scheitern der Vermittlung eine Empfehlung an die Beteiligten zu richten, muss im freien Ermessen der Ombudsperson stehen und darf nicht als Pflicht formuliert werden (BS, ZG, SVPO, DJS/JDS/GDS).

Die Ombudsperson muss auch dann eine Empfehlung formulieren können, wenn die Konfliktparteien eine Verständigungsbasis finden (VD).

In dieser Bestimmung sollte an die Schweigepflicht der Ombudsperson erinnert werden (GR, ZH).

3.20 Massnahmen (Art. 20)

Es ist zu begrüßen, dass es der beteiligten Behörde überlassen wird, über die Massnahmen zur weiteren Behandlung der Empfehlung der Ombudsperson zu entscheiden (BG).

Die Rückmeldung sollte auf jene Fälle beschränkt werden, in denen die Ombudsperson eine Empfehlung abgibt. In den anderen Fällen ist es Sache der Ombudsperson, sich an die betreffende Bundesbehörde zu wenden (SVPO).

3.21 Unentgeltlichkeit (Art. 21)

Für jene Angelegenheiten, die für die Verwaltung mit hohen Auslagen verbunden sind, sollte eine Gebühr erhoben werden (CP).

4 Vorgeschlagene Alternativen

An Stelle der Schaffung einer Ombudsstelle des Bundes werden verschiedene Alternativen vorgeschlagen:

- Die Plattformen, die von der Bundeskanzlei (FER) oder von den Parlamentsdiensten (BL) angeboten werden, sollten ausgebaut werden.
- Bei den Bundesangestellten könnte vermehrt Verständnis für die Kontakte mit der Öffentlichkeit geweckt werden (SO).
- Die Lösung der Konflikte zwischen der Öffentlichkeit und den Bundesbehörden sollte über einen Abbau der Verwaltung angestrebt werden (SVP/UDC).

5 Anhänge

5.1 Anhang 1: Abkürzungen

acsi	Associazione consumatrici della Svizzera italiana
AG	canton d'Argovie
AI	canton d'Appenzell Rhodes Intérieures
AR	canton d'Appenzell Rhodes Extérieures
BE	canton de Berne
BG/TF	Schweizerisches Bundesgericht/Tribunal fédéral suisse/Tribunale federale svizzero
BL	canton de Bâle-Campagne
BS	canton de Bâle-Ville
BuCons	Bureau fédéral de la consommation/Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen/Ufficio federale del consumo
CP	Centre patronal
CVP/PDC/PPD	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz/Parti démocrate-chrétien suisse/Partito popolare democratico svizzero
DJS/JDS/GDS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz/Juristes démocrates de Suisse/Giuristi e giuriste democratici svizzeri
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen/Fédération des entreprises suisses/Federazione delle imprese svizzere
EDSK/CFPD	Eidgenössische Datenschutzkommission/Commission fédérale de la protection des données/ Commissione federale della protezione dei dati
EKA/CFE/CFS	Eidgenössische Ausländerkommission/Commission fédérale des étrangers/Commissione federale degli stranieri
EKJ/CFJ/CFG	Eidgenössische Kommission für Jugendfragen/Commission fédérale pour la jeunesse/ Commissione federale per la gioventù
EKK/CFC	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen/ Commission fédérale de la consommation/Commissione federale del consumo
EKR/CFR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus/Commission fédérale contre le racisme/Commissione federale contro il razzismo
EPFL	Ecole polytechnique fédérale de Lausanne
ESI/IICF/IFICF	Eidgenössisches Starkstrominspektorat/Inspection fédérale des installations à courant fort/Ispezzato federale degli impianti a corrente forte
EVG/TFA	Eidgenössisches Versicherungsgericht/Tribunal fédéral des assurances/Tribunale federale delle assicurazioni
EVP/PEV	Evangelische Volkspartei der Schweiz/ Parti évangélique de la Suisse/ Partito evangelico svizzero
FDP/PRD/PLR	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz/ Parti radical-démocratique suisse/Partito liberale radicale svizzero
FER	Fédération des entreprises romandes
FRC	Fédération romande des consommateurs
GE	canton de Genève
GL	canton de Glaris
GR	canton des Grisons
Grüne/Les Verts/Verdi	Grüne Partei der Schweiz/Parti écologiste suisse/Partito ecologista svizzero
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
JU	canton du Jura
KVSchweiz/SEC Suisse/SIC Svizzera	Kaufmännischer Verband Schweiz/Société suisse des employés de commerce/Società svizzera degli impiegati di commercio
LKMD	Landeskonferenz der mil. Dachverbände/Conférence nationale des Associations militaires faïtières/Conferenza nazionale delle organizzazioni militari mantello
LU	canton de Lucerne
NE	canton de Neuchâtel

OW	canton d'Obwald
ProH	Pro Helvetia, Schweizer Kulturstiftung/ Fondation suisse pour la culture/ Fondazione svizzera per la cultura
SAV/UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband/Union patronale suisse/Unione padronale svizzera
SBB/CFF/FfS	Schweizerische Bundesbahnen/Chemins de fer fédéraux/Ferrovie federali svizzere
SG	canton de St Gall
SGB/USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse / Unione sindacale svizzera
SGV/ACS	Association des communes suisses/ Schweizerischer Gemeindeverband/ Associazione dei comuni svizzeri
SGV/USAM	Schweizerischer Gewerbeverband/Union suisse des arts et métiers/Unione svizzera delle arti e mestieri
SH	canton de Schaffhouse
SKS/FPC	Stiftung für Konsumentenschutz/Fondation pour la protection des consommateurs/Fondazione per la protezione dei consumatori
SO	canton de Soleure
SP/PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz/Parti socialiste suisse/Partito socialista svizzero
SSR/SRG	SRG SSR idée suisse
SSV/FST	Schweizer Schiesssportverband/ Fédération sportive suisse de tir/ Federazione sportiva svizzera di tiro
SSV/UVS/UCS	Schw. Städteverband/Union des villes suisses/Unione della città svizzera
STV/USF	Union suisse des fiduciaires/ Schweizer Treuhänder-Verband/ Unione Svizzera dei Fiduciari
SVP/UDC	Schweizerische Volkspartei /Union Démocratique du Centre/Unione Democratica di Centro
SVPO	Schweizerische Vereinigung der parlamentarischen Ombudsleute
SZ	canton de Schwyz
TG	canton de Thurgovie
Travail.Suisse	organisation faîtière des travailleurs
UR	canton d'Uri
VD	canton de Vaud
VS	canton du Valais
VSEI/USIE	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen/ Unione Svizzera degli Installatori Eletticisti/ Uniun Svizra dals Installaturs Electricists/ Union Suisse des Installateurs-Electriciens
ZG	canton de Zoug
ZH	canton de Zürich

5.2 Anhang 2: Vernehmlassungsteilnehmer

Die nachfolgenden Liste enthält die Namen der zur Vernehmlassung aufgeforderten Institutionen und Organisationen. Diejenigen Adressaten, die Stellung genommen haben, sind *kursiv* gedruckt. Die Anzahl der Teilnehmer ist nach Vernehmlassergruppen (fett in Klammern) angegeben.

Eidgenössische Gerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali (2)

- *Schweizerisches Bundesgericht/Tribunal fédéral suisse/Tribunale federale svizzero*
- *Eidgenössisches Versicherungsgericht/Tribunal fédéral des assurances/Tribunale federale delle assicurazioni*

Kantonsregierungen / Gouvernements cantonaux / Governi cantonali (23)

- *Kanton Aargau*
- *Kanton Appenzell A. Rh*
- *Kanton Appenzell I. Rh*
- *Kanton Basel-Landschaft*
- *Kanton Basel-Stadt*
- *Kanton Bern*
- *Canton de Fribourg*
- *Canton de Genève*
- *Kanton Glarus*
- *Kanton Graubünden*
- *Canton du Jura*
- *Kanton Luzern*
- *Canton de Neuchâtel*
- *Kanton Nidwalden*
- *Kanton Obwalden*
- *Kanton Schaffhausen*
- *Kanton Schwyz*
- *Kanton Solothurn*
- *Kanton St. Gallen*
- *Cantone Ticino*
- *Kanton Thurgau*
- *Kanton Uri*
- *Canton du Valais*
- *Canton de Vaud*
- *Kanton Zug*
- *Kanton Zürich*
- *Konferenz der Kantonsregierungen/Conférence des gouvernements cantonaux/Conferenza dei governi cantonali*

Städte / Villes / Città (1)

- *Städteverband (SSV)/Union des villes suisses (UVS)/Unione delle città svizzere*
- *Schweizerischer Gemeindeverband/ Association des villes suisses*

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti (6)

- *Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)/Parti démocrate-chrétien suisse (PDC)/Partito popolare democratico svizzero (PPD)*
- *Christlich-soziale Partei (CSP)*
- *Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)*
- *Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)/Parti évangélique de la Suisse (PEV)/Partito evangelico svizzero (PEV)*
- *Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)/Parti radical-démocratique suisse (PRD)/Partito liberale radicale svizzero (PLR)*
- *Grüne Partei der Schweiz (Grüne)/Parti écologiste suisse (Les Verts)/Partito ecologista svizzero (I Verdi)*
- *Grünes Bündnis (GB)*
- *Lega dei Ticinesi*
- *Liberale Partei der Schweiz (LPS) /Parti libéral suisse (PLS)/Partito liberale svizzero (PLS)*
- *Partei der Arbeit der Schweiz (PdAS)/Parti Suisse du Travail (PST)/Partito del lavoro (PdL)*
- *Schweizer Demokraten (SD)/Démocrates Suisses (DS)/Democratici Svizzeri (DS)*
- *Schweizerische Volkspartei (SVP)/Union Démocratique du Centre (UDC)/Unione Democratica di Centro (UDC)*

- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz)/Parti socialiste suisse (PS Suisse)/Partito socialista svizzero (PS Svizzera)

Spitzenverbände der Wirtschaft / Associations économiques faitières / Associazioni dell'economia (10)

- Centre patronal
- Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG)
- Economiesuisse : Verband der Schweizer Unternehmen/Fédération des entreprises suisses/Federazione delle imprese svizzere
- Fédération des entreprises romandes
- Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)/Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)/Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)
- Personalverband des Bundes (PVB)/Association du personnel de la Confédération/Associazione del personale della Confederazione
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)/Association suisse des banquiers (ASB)/Associazione svizzera dei banchieri (ASB)
- Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)/Syndicat suisse des services publics (ssp)/Sindacato svizzero dei servizi pubblici (ssp)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband/Union patronale suisse/Unione patronale svizzera
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)/Union suisse des paysans (USP)/Unione svizzera dei contadini (USC)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)/Union suisse des arts et métiers (USAM)/Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)/Union syndicale suisse (USS)/Unione sindacale svizzera (USS)
- Travail.Suisse
- Union suisse des fiduciaires/Schweizer Treuhänder-Verband/Unione Svizzera dei Fiduciari
- Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (VSA)/Fédération des sociétés suisses d'employés (FSE)
- Vereinigung westschweizerischer Arbeitsverbände/Fédération romande des syndicats patronaux

Eidgenössische Kommissionen / Commissions fédérales / Commissioni federali (6)

- Büro für Konsumentenfragen
- Eidgenössische Datenschutzkommission/Commission fédérale de la protection des données/Commissione federale della protezione dei dati
- Eidgenössische Kommission für Flüchtlingsfragen/Commissione federale dei rifugiati
- Eidgenössische Kommission für Jugendfragen/Commission fédérale pour la jeunesse/Commissione federale per la gioventù
- Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen/Commission fédérale de la consommation/Commissione federale dei consumi
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus/Commission fédérale contre le racisme/Commissione federale contro il razzismo
- Sekretariat der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA)/Secrétariat de la commission fédérale des étrangers (CFE)/Segreteria della Commissione federale degli stranieri (CFS)

Träger öffentlicher Aufgaben des Bundes, die nicht zur zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung gehören / Organisations accomplissant des tâches fédérales, qui ne font pas partie de l'administration fédérale centrale ou décentralisée / Organizzazioni con compiti federali non facenti parte dell'Amministrazione federale centrale o decentrale (5)

- Die Schweizerische Post/La Poste Suisse/La Posta Svizzera
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat/Inspection fédérale des installations àècourant fort
- MeteoSchweiz/MétéoSuisse/MeteoSvizzera
- Parlamentsdienste/Services du Parlement/Servizi del Parlamento
- Pro Helvetia, Schweizer Kulturstiftung/Fondation suisse pour la culture/Fondazione svizzera per la cultura
- Rohrleitungsinspektorat/Inspection fédérale des pipelines
- Schweizer Nationalpark/Parc National Suisse/Parco Nazionale Svizzero
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)/Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
- Schweizerische Bundesbahnen SBB/Chemins de fer fédéraux CFF/Ferrovie federali svizzere FSS
- Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG)/Société suisse de radiodiffusion et télévision (SSR)/Società svizzera di radiotelevisione (SSR)
- Schweizerischer Nationalfonds/Fonds national suisse/Fondo nazionale svizzero
- Schweizerisches Rotes Kreuz/Croix-Rouge suisse/Croce Rossa Svizzera
- SRG SSR idée suisse
- Swisscom

Weitere Organisationen und Verbände / Autres organisations et associations / Altre organizzazioni e associazioni (7)

- Association suisse de sous-officiers
- *Associazione consumatrici della Svizzera italiana*
- *Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz*
- *Fédération romande des consommateurs*
- Forum für die Integration von MigrantInnen
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren/Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police/Conferenza dei direttori cantonali di giustizia e polizia
- Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS)
- Konsumentenforum Schweiz
- *Landeskongress der mil. Dachverbände (LKMD)*
- Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwesens
- Schweiz. Offiziersgesellschaft (SOG)/Société suisse des officiers (SSO)/Società svizzera degli ufficiali (SSU)
- Schweiz. Unteroffiziersverband (SUOV)
- Schweiz. Zivilschutzverband (SZSV)/Union suisse pour la protection civile/Unione svizzera per la protezione civile
- *Schweizer Schiesssportverband/Fédération sportive suisse de tir/Federazione sportiva di tiro*
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und –direktoren/Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux des affaires militaires et de la protection civile
- Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK)/Conférence des directeurs cantonaux des affaires sanitaires (CDS)/Conferenza dei direttori cantonali della sanità (CDS)
- *Schweizerische Vereinigung der parlamentarischen Ombudsleute (SVPO)*
- Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)/Fédération Suisse des Avocats (FSA)/Federazione svizzera degli avvocati (FSA)
- Schweizerischer Dachverband Mediation (SDM)/Fédération Suisse des Associations de Médiation (FSM)/Federazione svizzera delle associazioni di mediazione (FSM)
- Schweizerischer Feldweibelverband (SFwV)/Association suisse des sergents-majors (ASSgtn)/Associazione svizzera dei sergenti maggiori
- Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV)/Fédération suisse des sapeurs-pompiers/Federazione svizzera dei pompieri
- Schweizerischer Fourrierverband/Association Suisse des Fourriers/Associazione svizzera dei furieri
- Schweizerischer Juristenverein
- Société suisse des juristes
- *Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)/Fondation pour la protection des consommateurs (FPC)*
- Swiss Olympic Association – Haus des Sportes
- Verband Schweizerischer Sektionschefs/Association Suisse des Chefs de section militaire/Associazione svizzera dei capisezione militari
- Verband schweizerischer Zivilschutzorganisationen
- Verein Schweizerischer Kreiskommandanten
- Verein zur Förderung des Wehrwillens und der Wehrwissenschaft (VFWW)

Participants spontanés (8)

- *Commission de conciliation en matière de baux et loyers, République et Canton de Genève*
- *Conseil administratif de la Ville de Genève*
- *EPFL*
- *Ombudsman Baselland*
- *Ombudsmann des Kantons Zürich*
- *Solidarité sans frontières*
- *Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)/Unione Svizzera degli Installatori Elettrici/Uniuon Svizra dals Installaturs Electricists/Union Suisse des Installateurs-Electriciens (USIE)*
- *un particulier*

5.3 Anhang 3: Vorentwurf vom 4. Juli 2003

Bundesgesetz über die Ombudsstelle des Bundes (Ombudsgesetz, BOB)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom ...²,
nach Einsicht in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll:

- a. das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen des Bundes stärken;
- b. natürlichen und juristischen Personen den Kontakt mit den Bundesbehörden erleichtern;
- c. dazu beitragen, Konflikte zwischen den Bundesbehörden und den Bürgerinnen und Bürgern nach Möglichkeit zu vermeiden oder einfach zu lösen;
- d. bei den Bundesbehörden das Verständnis für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger fördern.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für Kontakte zwischen:

- a. natürlichen Personen und Bundesbehörden;
- b. juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, soweit sie nicht öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, und Bundesbehörden.

² Bundesbehörden sind:

- a. die Bundesverwaltung nach Artikel 2 Absätze 1-3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴;
- b. die Parlamentsdienste im Sinne des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵;
- c. die Verwaltung des Bundesgerichts nach den Artikeln 22-24 des Bundesgerichtsgesetzes⁶ und seiner Ausführungsbestimmungen;
- d. natürliche Personen sowie Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die Aufgaben des Bundes wahrnehmen und die häufig Kontakt mit der Öffentlichkeit haben.

³ Die Bundesversammlung bezeichnet in einer Verordnung die Organisationen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d, auf die das Gesetz Anwendung findet.

2. Abschnitt: Ombudsstelle des Bundes

Art. 3 Zusammensetzung

Die Ombudsstelle des Bundes setzt sich zusammen aus einer Ombudsperson, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einem ständigen Sekretariat.

Minderheit (Marty Kälin, Bühlmann, Leutenegger Oberholzer, Tillmanns)

1 ...

¹ SR 101

² BBl ...

³ BBl ...

⁴ SR 172.010

⁵ SR...; AS ...; (BBl 2002 8160)

⁶ SR...; AS ...; (BBl 2001 4480)

² Die Ombudsstelle des Bundes kann auch von zwei Personen besetzt werden. Dabei sind die Sprachregionen und die Geschlechter nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4 Wahl der Ombudsperson

¹ Die Bundesversammlung wählt die Ombudsperson.

² Für die Wahl der Ombudsperson gelten die Artikel 130-131 und 138a des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁷ direkt; die Artikel 135-137 des Parlamentsgesetzes gelten sinngemäss.

³ Für die Wählbarkeit, die Unvereinbarkeit in der Tätigkeit, die Nebenbeschäftigung, die Unvereinbarkeit in der Person, die Amtsdauer und den Amtseid gelten für die Ombudsperson die Artikel 5-10 des Bundesgerichtsgesetzes vom ...⁸ sinngemäss.

Art. 5 Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Ombudsperson durch die Koordinationskonferenz gewählt. Die Wahl erfolgt mit der absoluten Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Art. 6 Stellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters

¹ Die Ombudsperson ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

² Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat bei der Ausübung ihrer Funktion die gleiche Stellung wie die Ombudsperson.

Art. 7 Immunität

¹ Gegen die Ombudsperson kann während der Dauer ihres Amtes wegen Verbrechen und Vergehen, die nicht in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, ein Strafverfahren nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder derjenigen der Bundesversammlung eingeleitet werden.

² Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder im Fall des Ergreifens auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens. Für eine solche Verhaftung muss von der anordnenden Behörde innert vierundzwanzig Stunden direkt bei der Bundesversammlung um Zustimmung nachgesucht werden, sofern die verhaftete Ombudsperson nicht ihr schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

³ Ist ein Strafverfahren wegen den in Absatz 1 genannten Straftaten bei Antritt des Amtes bereits eingeleitet, so hat die Ombudsperson das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu Verhandlungen den Entscheid der Bundesversammlung zu verlangen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Gegen eine durch rechtskräftiges Urteil verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollzug vor Antritt des Amtes angeordnet wurde, kann das Recht auf Immunität nicht angerufen werden.

Minderheit (Marty Kälin, Bühlmann, Eberhard, Gross Andreas, Jossen, Leutenegger Oberholzer, Sandoz, Tillmanns, Weyeneth)

Streichen

Art. 8 Aufgaben der Ombudsperson

¹ Die Ombudsperson hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie berät natürliche und juristische Personen im Kontakt mit den Bundesbehörden;
- b. sie vermittelt in Konflikten zwischen natürlichen oder juristischen Personen und den Bundesbehörden;
- c. sie unterbreitet den Bundesbehörden konkrete Vorschläge, um die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern.

² Sie gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab, kann jedoch keine Verfügungen erlassen oder Weisungen erteilen.

³ Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit Bundesbehörden, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen.

Art. 9 Organisation

¹ Die Ombudsstelle des Bundes ist für die Verwaltung der Ressourcen administrativ den Parlamentsdiensten zugeordnet.

² Die Ombudsperson ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Sekretariatspersonals.

³ Das Personal der Ombudsstelle erfüllt seine Aufgaben nach Weisung der Ombudsperson.

⁷ SR...; AS ...; (BBI 2002 8160)

⁸ SR...; AS ...; (BBI 2001 4480)

Art. 10 Ausführungsbestimmungen

Die Bundesversammlung erlässt die rechtsetzenden Ausführungsbestimmungen über die Ombudsstelle in der Form von Verordnungen der Bundesversammlung.

Art. 11 Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis und Zeugnisverweigerung

¹ Die Ombudsperson, ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis in gleichem Ausmass wie die Auskunft erteilenden Behörden. Sie sind zur Verschwiegenheit über berufliche und geschäftliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder auf Grund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.

² Die Ombudsperson, ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verweigern in jedem verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben, sofern die Beteiligten sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

Art. 12 Berichterstattung

¹ Die Ombudsperson erstattet den Geschäftsprüfungskommissionen zuhanden der Bundesversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht.

² Die Geschäftsprüfungskommissionen informieren die Räte über den Bericht der Ombudsperson und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Oberaufsicht der Bundesversammlung.

³ Die Ombudsperson kann weitere Berichte veröffentlichen.

Art. 13 Aufsicht der Geschäftsprüfungskommissionen

¹ Die Geschäftsprüfungskommissionen prüfen, ob die Ombudsperson ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt.

² Die Informationsrechte gemäss Artikel 153 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁹ sind anwendbar.

³ Wollen die Geschäftsprüfungskommissionen Einsicht in Unterlagen nehmen, die Personendaten enthalten, so trifft die Ombudsperson die geeigneten Massnahmen für den Geheimnisschutz.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 14 Einleitung

¹ Die Ombudsperson wird auf Gesuch hin oder von sich aus tätig.

² Die Gesuche sind an keine Form gebunden.

³ Sie wirken sich nicht auf die Rechtsmittelfristen aus und ersetzen erforderliche Eingaben oder Vorkehrungen zur Wahrung von Rechten und zur Einhaltung von Pflichten nicht.

Art. 15 Prüfung

¹ Die Ombudsperson entscheidet, ob und wie sie eine Angelegenheit prüfen will.

² Prüft sie eine Angelegenheit, so setzt sie die betroffenen Personen und Behörden davon in Kenntnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Rechtskräftige entschiedene Angelegenheiten sind von einer Überprüfung durch die Ombudsperson ausgeschlossen.

Minderheit (Vermot, Bühlmann, Gross Andreas, Hubmann, Marty, Kälin, Sandoz, Tillmanns, Vallender, Wittenwiler)

³ *Streichen*

Art. 16 Prüfungskriterien

Die Ombudsperson prüft, ob die Bundesbehörden rechtmässig, zweckmässig und angemessen gehandelt haben.

Art. 17 Prüfungsinstrumente

Zur Abklärung des Sachverhalts hat die Ombudsperson jederzeit das Recht:

- a. bei Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen;
- b. von den Bundesbehörden die Herausgabe von Unterlagen zu verlangen;
- c. Auskünfte von Drittpersonen einzuholen;
- d. Besichtigungen vorzunehmen.

⁹ SR...; AS ...; (BBl 2002 8160)

Art. 18 Amtshilfe

¹ Die Bundesbehörden wirken bei der Abklärung des Sachverhalts mit.

² Sie sind gegenüber der Ombudsperson von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden.

Art. 19 Prüfungsergebnis

¹ Die Ombudsperson informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und die Bundesbehörde über das Ergebnis ihrer Prüfung.

² Sie versucht, zwischen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und der Bundesbehörde zu vermitteln, und kann ihnen entsprechende Vorschläge unterbreiten.

³ Ist keine Einigung möglich, so richtet die Ombudsperson eine Empfehlung an die Beteiligten.

⁴ Die Ombudsperson kann weitere Behörden und die Öffentlichkeit informieren.

Art. 20 Massnahmen

¹ Die Bundesbehörde nimmt das Prüfungsergebnis der Ombudsperson zur Kenntnis und entscheidet, welche Massnahmen zu treffen sind.

² Sie informiert die Ombudsperson und die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über ihren Entscheid.

Art. 21 Unentgeltlichkeit

Die Ombudsstelle erbringt ihre Leistungen unentgeltlich.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 23 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Die Koordinationskonferenz der Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958¹⁰

Art. 1 Abs. 1 Bst. c^{bis} (neu)

¹ Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen alle Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Bundes übertragen ist, nämlich:

c^{bis}. die Ombudsperson des Bundes;

Art. 10 Abs. 2 erster Satz

² Über streitige Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a-c^{bis} urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgerichtsgesetzes vom ...¹¹.

2. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002¹²

Gliederungstitel vor Art. 138a (neu)

3^{bis}. Kapitel: (neu) Wahl der Ombudsperson des Bundes

Art. 138a (neu)

¹ Die Bundesversammlung wählt die Ombudsperson gemäss den Regeln für die Wahlen in die eidgenössischen Gerichte.

² Die Zuständigkeiten der Gerichtskommission (Art. 40a) werden durch die Koordinationskonferenz wahrgenommen.

Art. 140 Abs. 2 erster Satz

² Eine Kommission der Vereinigten Bundesversammlung begutachtet die Wahl, mit Ausnahme der Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Ombudsperson des Bundes.

3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989¹³ über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Bundesversammlung regelt die Höhe der Besoldung der Mitglieder des Bundesrates, der Mitglieder des Bundesgerichts, des Bundeskanzlers sowie der Ombudsperson des Bundes (Magistratspersonen) in der Form einer Verordnung der Bundesversammlung. Die Mitglieder des Bundesgerichts, der Bundeskanzler und die Ombudsperson des Bundes beziehen eine Besoldung, die in Prozenten der Besoldung der Mitglieder des Bundesrates festgesetzt wird.

4. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹⁴

Art. 2 Abs. 1 Bst. b

Dieses Gesetz gilt für das Personal:

- b. der Parlamentsdienste im Sinne des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁵ und der Ombudsstelle des Bundes im Sinne des Bundesgesetzes vom ...¹⁶ über die Ombudsstelle des Bundes.

¹⁰ SR 170.32

¹¹ SR ...; AS ...; (BBl 2001 4480)

¹² SR ...; AS ...; (BBl 2002 8160)

¹³ SR 172.121

¹⁴ SR 172.220.1

¹⁵ SR ...; AS ...; (BBl 2002 8160)

¹⁶ SR ...; AS ...; (BBl...)

Art. 35 Abs. 2

² Ausgenommen sind erstinstanzliche Verfügungen des Bundesrates und der Departemente sowie Verfügungen der Verwaltungsdelegation, des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Bundesversammlung und der Ombudsperson des Bundes. Der Bundesrat kann durch Verordnung weitere erstinstanzliche Verfügungen ausnehmen.

Art. 37 Abs. 2

² Die Ausführungsbestimmungen nach Absatz 1 gelten auch für das Personal der Parlamentsdienste und der Ombudsstelle des Bundes sowie des Bundesgerichtes, soweit die Bundesversammlung oder das Bundesgericht für ihr Personal nicht ergänzende oder abweichende Bestimmung erlassen.

Minderheit I (Eberhard, Lustenberger, Scherer Marcel, Schibli)

Nichteintreten

Minderheit II (Schibli, Eberhard, Fehr Hans, Glur, Lustenberger, Scherer Marcel, Weyeneth)

Ablehnung in der Gesamtabstimmung